



Beschluss

Terminsbestimmung

In der Zwangsversteigerungssache zwecks Aufhebung der Gemeinschaft wird der Beschluss vom 29.04.2024 wegen eines Schreibfehlers im Hinblick auf den Verkehrswert abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Es soll am

Mittwoch, 27. November 2024, 09:00 Uhr,

im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstr. 1, Raum 306 (Geb.B), versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Nauborn Blatt 3443, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene **481/1000 Miteigentumsanteil** an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Nauborn	8	361	Hof- und Gebäudefläche, Westerwaldstraße 40	899

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten und der Garage, im Teilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichnet und rot umrandet und dem Sondernutzungsrecht an der auf der Garage befindlichen Terrasse, an dem Pkw-Einstellplatz sowie an der Grundstücksfläche, im Teilungsplan rot umrandet;

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.06.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 217.500,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **0461 4550 7100**.